

**Änderung der Benutzungsordnung
für den gemeindlichen Kindergarten in Schorndorf**

Die Gemeinde Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 28.11.1991 folgende Änderung zur Benutzungsordnung für den gemeindlichen Kindergarten in Schorndorf vom 08.05.1991:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

"Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
2. Kinder, ein Jahr vor der Einschulung,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
4. Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinstehend sind,
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 5 sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht aufgenommen werden (Art. 1 BayKiG)."

§ 2

§ 4 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

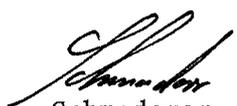
"Vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von den Personensorgeberechtigten durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist (§ 18 4. DVBayKiG i. V. mit Art. 27 BayKiG)."

§ 3

Inkrafttreten

Die beschlossenen Änderungen der Benutzungsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, 04.12.1991
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
1. Bürgermeister

